

- 13) Der Einberufene steht vom Morgen des
Gestellungstages ab unter den Kriegsgefeßen.
- 14) Das Mitbringen von geistigen Getränken,
Stöcken und Schirmen ist untersagt.
- 15) Der Einberufene hat seine Angehörigen zu
ermahnen, ihn nicht zum Bahnhof oder Ge-
stellungsplatz zu begleiten.

Gültig vom 1. 4. 1903 bis 31. 3. 1904
nur für den Landwehrbezirk Zittau.

Militärpaß
Im Erfahreserverpaß aufzubewahren.

Verleseliste Nr. 7331

Jahresklasse: 94 Ziffer: 1 Nr. 9299
der Landwehrstammrolle des Bezirks-Kommandos Zittau
der Erfahreserverolle des Meldeamts Löbau
Hilfsliste Nr. 1049

Kriegs-Beorderung.

Der *Pöhlwal*
Giprus Albin Leutsch.

wohnhaft zu *Löbau*

hat sich nach Bekanntmachung des Mobilmachungsbefehles,
ohne einen anderweiten Gestellungsbefehl abzuwarten,
in

Löbau *Frankenplatz*
derartig zu stellen, daß er dortselbst am

4 Mobilmachungstag
1/2 mittags *7⁰¹* Uhr
eintrifft.

Die Militärpapiere sind mitzubringen, die Bestimmungen
auf Seite 2 bis 4 dieses Befehles genau zu beachten.

Bezirks-Kommando Zittau.

Stempel.

Wenden!

Bestimmungen.

- 1) Der Mobilmachungsbefehl wird in jeder Ortschaft durch Telegramme des Reichspostamtes, durch öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen des General-Kommandos, sowie durch die amtlichen Blätter veröffentlicht.
- 2) In den Bekanntmachungen des General-Kommandos sind die 5 ersten Mobilmachungstage genau nach den Kalendertagen bezeichnet. Mannschaften, deren Kriegsbeorderung auf einen späteren Mobilmachungstag fällt, sind verpflichtet, den Kalendertag festzustellen, an dem sie sich zu melden haben.
- 3) Die Gebühren werden nicht bei der Ortsbehörde, sondern erst beim Truppentheil empfangen.
- 4) Die Einberufenen haben freie Eisenbahnfahrt und ~~dürfen auch Schnellzüge mit nur erster bezw. zweiter Wagenklasse benutzen.~~ Es bedarf keiner Fahrkarte, sondern nur der Vorzeigung der Militärpapiere an die Organe der Fahrkarten-Kontrolle. Sind die Militärpapiere zufällig nicht vorhanden, so genügt auch die mündliche Erklärung.
- 5) Bereits in den ersten Mobilmachungstagen erleidet der Eisenbahnfahrplan Änderungen. Näheres hierüber ist auf den Bahnhöfen, aus den Zeitungen und aus den öffentlichen Anschlägen der Ortsbehörden zu erfahren.
- 6) Der Einberufene hat sich beim Abgang von Hause mit einem eintägigen Verpflegungsbedarf zu versehen, sowie das für Rücksendung der Civilkleider erforderliche Packmaterial mitzubringen.
- 7) In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März wird das Mitbringen von wollenem Unterzeug dringend empfohlen. Entschädigungszahlung dafür erfolgt beim Truppentheil.
- 8) Den für Fußtruppen Einberufenen wird empfohlen, ein paar dauerhafte Stiefel mitzubringen. Für solche kriegsbrauchbare Stiefel erfolgt Ersatz in Geld vom Truppentheil.
- 9) Wer sich bei eintretender Mobilmachung auf Reisen befindet, kehrt nicht erst nach der Heimath zurück, sondern begiebt sich sogleich direkt zu seinem Truppentheil bezw. Bezirks-Kommando.
- 10) Die Nichtbefolgung dieses Gestellungsbefehls wird nach den Kriegsgefezen streng bestraft. Eintreffen in betrunkenem Zustande, Unpünktlichkeit oder sonstige Ungehörigkeit bei der Gestellung werden ebenfalls bestraft.
- 11) Etwaiger Verlust der Kriegsbeorderung ist sofort zu melden.
- 12) Beim Verziehen in einen anderen Landwehrbezirk erlischt die Kriegsbeorderung und ist an die bisherige Meldestelle abzugeben. Das neue Bezirks-Kommando, nach welchem der Mann verzogen ist, stellt nach erfolgter Meldung bei diesem eine neue Kriegsbeorderung aus.